

19. Mitteilungsblatt Nr. 22

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2023/2024
19. Stück; Nr. 22

CURRICULA

22. Curriculum für den Universitätslehrgang
„Psychotherapieforschung – Master of Science (Continuing
Education)“

22. Curriculum für den Universitätslehrgang Psychotherapieforschung – Master of Science (Continuing Education)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 19.4.2024 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 19.3.2024 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf sechs Semester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Psychotherapieforschung wurde schon seit jeher zu Heilzwecken eingesetzt, unterliegt dem Psychotherapiegesetz und wird von den Sozialversicherungsträgern zum Teil mitfinanziert. Seit den fünfziger Jahren ist die Evaluationsforschung ein wichtiger Teil psychotherapeutischer Forschungspraxis geworden. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist die Etablierung von strukturierten Lehrgängen zur Psychotherapieforschung von Relevanz. Ziel ist die Weiterbildung, eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und vertiefte Informationen zu aktuellen Entwicklungen in den wesentlichen Gebieten der Psychotherapieforschung, wobei laufende und in Vorbereitung befindliche Forschungsfragestellungen der TeilnehmerInnen besprochen und unterstützt werden können.

Im Bereich der Psychotherapieforschung, herrschen die Forschungskriterien der evidenz-basierten Medizin vor, wenngleich die Einbeziehung geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschungsparadigmata wesentlich ist. Hier gelten naturwissenschaftliche Forschungskriterien und Richtlinien der empirischen Wissenschaften, sowie für den hier vorgestellten Lehrgang die Richtlinien der „Good Scientific Practice“ - Ethik in Wissenschaft und Forschung (siehe: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien, <https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/good-scientific-practice/>). Um den Aspekten der Methodenvielfalt, die im Bereich der Psychotherapie üblich ist, gerecht zu werden, müssen in der Psychotherapieforschung unterschiedliche Forschungsparadigmata berücksichtigt werden. Dem Forschungsgegenstand - den einzelnen psychotherapeutischen Traditionen - liegen unterschiedliche anthropologische Prämissen zugrunde. Bei der Beforschung der verschiedenen psychotherapeutischen Traditionen gilt es Qualitäts- und Strukturkriterien miteinzubeziehen.

Von Beginn des Lehrganges an werden die Studierenden ermutigt und angeleitet, das jeweils Erlernete in der Praxis anzuwenden. Die praktische Erfahrung und die dadurch erworbene Sicherheit wirken positiv auf die Qualität der angewandten Psychotherapieforschung.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolvent:innen beherrschen Inhalte und methodische Techniken der Psychotherapieforschung. Sie sind daher in der Lage,
 - durch ihr erworbenes Wissen rasch eine Beurteilung der Studienlage herbeizuführen
 - Gezielte Forschungsfragestellungen einzusetzen und deren Methodik zu argumentieren;
 - Spezielle Forschungsdesigns zu entwickeln, anzuwenden und umzusetzen;
 - den psychotherapeutischen Alltag bei diagnostischen Fragen oder Fragen zur Indikationsstellung sowie Fragen zur Wirkung von Psychotherapie zu erleichtern.
- (2) Die Absolvent:innen können im bio-psycho-sozialen Feld integrierte Forschungsdesigns und -pläne erstellen.
- (3) Die Absolvent:innen können Forschung in Behandlungspläne integrieren (inklusive Diagnostik, Indikationsstellung). Sie wissen über die Methoden Bescheid, können diese verwenden, und haben gelernt, bei welcher Art von Studienplanung welche methodischen Techniken indiziert sind.
- (4) Die Absolvent:innen können sich zur Durchführung eines Forschungsprojektes vernetzen und ein Projekt durchführen.
- (5) Die Absolvent:innen sind in der Lage, Perspektiven von verschiedenen gesellschaftlichen, u.a. marginalisierter Gruppen (z.B. Armutsgefährdete, LGBTIQ+, Ältere, Behinderte, BIPoC etc.) bei Projektkonzeption mit zu berücksichtigen

Das Qualifikationsprofil folgt dem Rahmen der CanMeds-Rollen. Absolvent:innen erwerben Kompetenzen als Kommunikator:in, professionell Handelnde:r, Wissenschaftler:in und Lehrer:in im Bereich der Psychotherapieforschung, lernen interprofessionell zu kooperieren, werden zu Verantwortungsträger:innen, Manager:innen und Gesundheitsfürsprecher:innen ausgebildet und lernen auf Basis einer state-of-the-art, Forschungskompetenz zu argumentieren und zu arbeiten. Ergänzend und gleichzuhaltend erwerben die Absolvent:innen forschungsrelevante Kompetenzen der European Association of Psychotherapy (Core Competencies of A European Psychotherapist, Domain 12: Research, 2013).

§ 3 Partneruniversitäten / Kooperationen

Der Universitätslehrgang kann gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen werden diesfalls in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Davon sind 45 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen. Die Praxisarbeit und Forschungspraxis muss während der vier Semester im Ausmaß von mindestens 1200 Echtzeit-Stunden absolviert werden und entspricht 56 ECTS-Punkten. Es sind 17 ECTS- Punkte

für die schriftliche Masterarbeit und je 1 ECTS-Punkt für die Verteidigung der Masterarbeit und die kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen.

- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich zwei Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Unterrichtssprache des Universitätslehrgangs ist grundsätzlich Deutsch, einige Lehrveranstaltungen werden von internationalen Referent:innen jedoch in Englisch abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS in einer der folgenden Disziplinen:
 - Psychotherapie
 - Humanmedizin
Zahnmedizin
 - Psychologie
 - Soziale Arbeit
 - Philosophie
 - Gesunden- und Krankpflege
 - Musik-, Ergo- oder Physiotherapie
 - Pädagogik
 - Theologie
- und
- b) Zulassung zu einem Psychotherapeutischen Propädeutikum. Der Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.
 - c) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - Psychotherapie
 - Medizin
 - Psychologie
 - Soziale Arbeit

Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen psychotherapeutische Behandlung im Vordergrund steht.

- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt.
- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform (vgl. E-learning-Möglichkeit § 4 (3) oben) sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Positiv absolviertes Aufnahmeverfahren (vgl. § 6) mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung, in dem die persönliche und fachliche Eignung zu einer Weiterbildung in Psychotherapieforschung evaluiert wird, da dieser Lehrgang international qualitativ und ethisch gültigen Richtlinien folgt.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (7) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und einem persönlichen Aufnahmegespräch (vgl. § 6).
- (8) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (9) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumsdirektor:in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (10) Gemäß § 70 Abs.1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen. .

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen

Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc.) durchgeführt.

- a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß § 5 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegesprächen („Interviews“) sowie in einem Aufnahmeseminar werden Motivation und Zielsetzung der Bewerber sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der/die wissenschaftliche Lehrgangsführer:in prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ setzt sich – wie folgt – zusammen:
Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 1 Einführung in die Psychotherapieforschung		30	80	4	
Einführung in die Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	50	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Einführung in die Psychotherapieforschung, der Einführung in die Forschungs- und Wissenschaftsmethodik,² sowie der Forschungsethik auch unter Einbeziehung feministischer Wissenschaftskritik (Androzentrismus, Ableismus etc.). Vorstellung psychotherapeutischer Leitlinien, Kennenlernen von Publikationsstrategien und Möglichkeiten der Literaturrecherche. Forschungsstrategien werden vorgestellt und im Hinblick auf die Planung eines eigenen Forschungskonzeptes beleuchtet.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: SU = Seminar mit Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 2 Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung		30	145	7	
Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	95	4	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Auf die Frage „Was ist Psychotherapieforschung“ folgt eine theoretische Einführung in die Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung. Die verschiedenen Methodenansätze werden so auch in ihrem historischen Kontext verortet. Anhand der Präsentation der Fallstudien wird die Methodenauswahl diskutiert und im Hinblick auf die Masterthesen besprochen. Ein Leitfaden zur Erstellung der Masterthese wird einen ersten Einblick in die Abschlussarbeit geben. Die praktische Anwendung verschiedener Methoden sowie das Literaturstudium dieser, werden die Studierenden bei der Auswahl ihrer eigenen Forschungsmethoden unterstützen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 3 Wissenschaftstheorie		30	125	6	
Wissenschaftstheorie	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	75	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Die Einführung in die Wissenschaftstheorie umfasst die Erörterung des Verhältnisses von Alltag und Wissenschaft; Unterschiede und Gemeinsamkeiten; die Funktion wissenschaftlicher Theorien im Erkenntnisprozess sowie die Funktion und Aufgabe der Wissenschaftstheorie (z.B. Entwicklung einer Typologie von Theorien, feministische Wissenschaftskritik und Epistemologie). Die Konsequenzen wissenschaftstheoretischer Auffassungen und die Relevanz für die Forschungsmethodologie werden an Beispielen erläutert. Die Studierenden lernen unterschiedliche Forschungsmethoden in ihrer

Bedeutung kennen und gewinnen Einblick in grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Denkens und Handelns, ihre Regeln und Bedingungen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 4 Differentielle Psychotherapieforschung		30	150	7	
Differentielle Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	95	4	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	45	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul soll einen Überblick über die verschiedenen Methodenansätze der Psychotherapieforschung sowie die Möglichkeiten von deren Anwendung geben. Die Lerninhalte dieses Modul umfassen beispielsweise die Vermittlung folgender Kenntnisse: Konventionelle Wirksamkeitsforschung, Prozess-Outcome Forschung, (Mikro-)Prozessforschung und deren Untersuchungsmethoden, Prädiktorenforschung, Konzepte und Modelle zur Unterstützung von differenziell Indikationsentscheidungen, Nichtlineare Dynamik, Soziologische Forschungsmethoden, Linguistik, Mediatoren und Moderatoren des Therapie-Ergebnisses, change mechanisms u.a.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 5 Neurowissenschaften / Neuromodulation		30	100	5	
Neurowissenschaften/ Neuromodulation	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
----------------	----	---	----	---	---

Das Modul soll einen Einblick in die neurowissenschaftliche Therapieforschung geben. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Einblick in die neurowissenschaftliche Therapieforschung (funktionelle Bildgebung, Neuromodulation), MR-Bildgebung, Real-Time Monitoring, Kognitionsbiologie, Grundlagenforschung, Affektforschung, Entwicklungen der Kognitions-Wissenschaften, Affektive und Soziale Neurowissenschaften, (neuro)psychologische Funktionen, "funktions-basierte Herangehensweise" vs. "lokalisations-basierte Herangehensweise", Erhebung und Auswertung empirischer Daten

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 6 Versorgungsforschung		30	85	4	
Versorgungsforschung	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	45	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul gibt einen Überblick über die Methoden der praxisbezogenen Psychotherapieforschung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Epidemiologie(-forschung), screening tools, Versorgungsplanung, Gesundheitsmanagement, praxisorientierte Forschung, Versorgungsforschung, Surveys, Interdisziplinarität, Beratungsforschung, Social Change Processes, Governance, Kosten-Nutzen-Analyse, Ethikantrag, Vertiefung zur Statistik- und Analysesoftware, Computergestützte Inhaltsanalyse.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 7 Therapieausbildungsforschung		30	75	4	
Therapieausbildungsforschung	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	35	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Forschungsstrategien und Interventionen zur Modifikation und Qualitätssicherung der Psychotherapieausbildung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Didaktikevaluation, Therapeut:innenvariable, Allegianceeffekte, Einstellungen und Vorurteilsforschung, Therapeutische Haltung, Manualgeleitete Psychotherapiemethoden, Treatment Integrity, Adhärenzmessung, Sozialisation, Wissenschaftliche Qualitätssicherung, Videotranskription.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 8 Konzeptuelle Forschung		30	180	8	
Konzeptuelle Forschung	VO	15	10	1	schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	115	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
Thesis-Seminar	SE	5	55	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: epistemologische Forschung, historische Forschung, hypothesengenerierende Forschung, Entstehung und Vergleich unterschiedlicher psychotherapeutischer Konzepte, Konzeptuelle Ansätze und Ebenenproblematik, Einebenen-Ansätze, Mehrebenen-Ansätze, Gemischte Ansätze und Fragen der zukünftigen Forschung.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 9 Praxisarbeit und Forschungspraxis		1200 Echtzeitstunden	200	56	
Forschungspraxis und Dokumentation	PR	mind. 1200 Echtzeitstunden	200	56	Forschungspraktischer Bericht

Die Praxisarbeit und damit verbundene Forschungspraxis sollte im Ausmaß von mind. 1200 Echtzeitstunden erfolgen und beinhaltet auch das eigene praktische fallorientierte Arbeiten (mind. 200 Std. Vor- und Nachbereitung), sofern die eigene Organisation in den Bereichen Psychotherapie, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Musiktherapie, Psychiatrie, Psychosoziale-, Psychosomatische-, Psychotherapeutische Medizin oder anderen akzeptierten Bereichen, welche von der wissenschaftlichen Lehrgangleitung vorab genehmigt wurden und mit der Masterthese in Zusammenhang stehen, tätig ist.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1-8	240	45
Modul 9 Praxisarbeit und Forschungspraxis	-	56
schriftliche Masterarbeit / schriftliche Abschlussarbeit	-	17
Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)	-	1
Kommissionelle Abschlussprüfung	-	1
GESAMT		120

Module – Beschreibungen

Die Inhalte / Stoffgebiete der Module werden durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen der Module setzen sich – wie folgt – zusammen:

- **Theoretische Einführung** zum Themenschwerpunkt;
- **Wissenschaftliches Arbeiten:** das wissenschaftliche Arbeiten besteht zum einen aus dem *Fachliteraturstudium*, in welchem aktuelle Literatur zu den jeweiligen theoretischen Schwerpunkten bewertet und behandelt und die theoretischen Inhalte vertieft werden, und dem *forschungspraktischen Arbeiten* in welchem die vorgestellten Methoden aus der Einführung und dem Literaturstudium praktisch vorgestellt und von den Studierenden angewendet werden;
- **Masterarbeit-Seminare (Thesis-Seminar)** werden begleitend in jedem Modul abgehalten, um optimal auf die Anforderungen der Masterarbeit vorzubereiten.

§ 8 Praxis

Die Masterarbeit basiert auf den in der Praxisarbeit und Forschungspraxis erarbeiteten Beobachtungen und Datenerhebungen.

(1) Praxisarbeit und Forschungspraxis hat im Ausmaß von mind. 1200 Echtzeit-Stunden zu erfolgen und beinhaltet auch das eigene praktische Arbeiten, sofern die eigene Organisation bzw. der Arbeitgeber in den Bereichen Psychotherapie, Psychiatrie, Medizin, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Musiktherapie oder anderen akzeptierten Bereichen, welche von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung vorab genehmigt wurden und mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehen, tätig ist.

(2) Die Bestätigung der Praxisarbeit und Forschungspraxis, im Rahmen von 1200 Echtzeit-Stunden, muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

(3) Im Rahmen der Praxisarbeit und Forschungspraxis muss ein Praxis- bzw. Praktikumsbericht erstellt werden. Die Vorgaben an die Erstellung eines Fallberichts lehnen sich an die Vorgaben zur

Erstellung der Case Study (siehe: <https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/ulg-psych/2017/CaseStudy-Vorgabe.pdf>)

(4) Forschungspraxis und daran anschließende Masterarbeit:

Die praktische Tätigkeit umfasst im Weiteren auch die Erarbeitung eines konkreten Forschungsdesigns im Berufsfeld. Die Masterarbeit beinhaltet somit Daten aus dem eigenen Berufsfeld/ der eigenen Organisation, sofern empirisch naturwissenschaftliche Forschungsdesigns gewählt werden. Falls Feldforschungsmethoden, Interviewmethoden, die Methodik der *grounded theory* gewählt werden, beinhaltet die Masterarbeit Narrative oder Einzelfallbeschreibungen, die im Sinne der „Good Scientific Practice“ anonymisiert bearbeitet werden. In allen Fällen sind die Richtlinien der Forschungsethik zu berücksichtigen

§ 9 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß § 78 UG.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Psychotherapieforschung ist eine Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmer:innen anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesonderte Fragestellungen betreffen und gesondert beurteilbar sind.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der sie zu betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Es können auch Arbeiten im Bereich der Gender Medizin und Diversity in der Medizin unter Berücksichtigung der o.g. Punkte verfasst werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (6) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top-bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftlich Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst

und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.

- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der MedUni Wien.
- (8) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 % (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS-Punkt als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Forschungspraxis im Ausmaß von 1200 Stunden und forschungspraktischer Bericht
 - schriftliche Masterarbeit [und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)]
 - kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (z.B. Fallpräsentation)
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung

komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
 - b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
 - c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
 - d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben). Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
- (4) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Semesters ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (6) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die

Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

- (7) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- positive Absolvierung der Module 1-9 bzw. positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen,
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit
- (8) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module 1-9 bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine schriftliche und mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
- Fachgespräch
 - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
 - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (9) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumndirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (10) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (11) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 13 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 56 Abs 2 iVm § 87 Abs 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg

teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit /schriftlichen Abschlussarbeit.

Teil III: Organisation

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychotherapieforschung“, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 8. Stück, Nr. 10, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 5. Stück, Nr. 5, außer Kraft.
- (3) Studierende, die am 30.9.2023 zum Universitätslehrgang Psychotherapieforschung gemäß Abs. 2 zugelassen waren, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 5. Stück, Nr. 5, bis zum Ende des Sommersemesters 2029 abzuschließen.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica